

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e5705961-cdfc-3c01-98ab-48a80ebbd6ce>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe III (TRD 802)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 802
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 2 TRD 802 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

**2.1** Die zulässige Dampferzeugung ist der höchste im Dauerbetrieb erzeugbare Dampfmassenstrom, mit dem der Dampferzeuger nach der Erlaubnis oder der Bauartzulassung bei vorgesehenem Dampfzustand betrieben werden darf.

**2.2** Die zulässige Wärmeleistung ist die höchste im Dauerbetrieb erzeugbare Wärmeleistung, mit der der Dampferzeuger oder Heißwassererzeuger nach der Erlaubnis oder der Bauartzulassung betrieben werden darf.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

